

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 26.

Kiel, den 6. Oktober

1933

Inhalt: 134. Ansprache des Landesbischofs Paulsen (S. 175). - 135. Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 5. Oktober 1933 (S. 177). - 136. Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen im Interesse des Dienstes vom 5. Oktober 1933 (S. 178). - 137. Eingliederung der Angestellten der kirchlichen Verwaltungen und Betriebe in die Deutsche Arbeitsfront (S. 178). - 138. Kirchenkollekte zum Besten des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins (S. 179). - 139. Pächterschutz (S. 180). - 140. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende (S. 180). - 141. Gottesdienstordnung für Reformationsfest und Luthertag (S. 181) - 142. Ermittlung einer Geburtsurkunde (S. 182.) - 143. Empfehlenswerte Schriften (S. 182). - Personalien. Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu zwei Beilagen.

Nr. 134.

An die Gemeinden

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins.

Zum Antritt meines Amtes als Landesbischof von Schleswig-Holstein ist mir aus weitesten Kreisen meiner schleswig-holsteinischen Heimat und unserer Heimatkirche eine Fülle von Grüßen und Segenswünschen ausgesprochen worden. Ich grüße in herzlicher Verbundenheit meine Landsleute und Glaubensgenossen in unserer meerumschlungenen Heimat. Unser Land hat in seiner reichen Geschichte schon manche entscheidende Wende seines Schicksals erlebt,

aber keine ist größer als die Wende zum dritten Reich, die der Führer und Kanzler des deutschen Volkes uns brachte.

Alle großen geschichtlichen Ereignisse haben entscheidende Bedeutung für die Gestaltung einer Kirche, die nicht wie eine tote Insel im Volksleben steht, sondern mit Land und Volk leben =

Ausgegeben Kiel, den 7. Oktober 1933.

dig verbunden ist. Unsere Schleswig-Holsteinische Landeskirche ist auf das tiefste berührt und bestimmt von der neuen Gestaltung unseres gesamten Lebens und Denkens.

Wir sehen in der Wende unserer Geschichte die gnadenvolle Führung Gottes, der uns aus Erniedrigung und Verirrung, aus Ohnmacht und Hoffnungslosigkeit durch die Sendung Adolf Hitlers zu einem neuen Leben und zu einer neuen Zukunft ruft.

Das dritte Reich ist das Reich des heroischen Willens und des totalen Staates. Die Kirche kann in diesem totalen Staat und in diesem von Treue und tiefster Dankbarkeit getragenen dritten Reich nur leben und wirken, wenn sie Geist von seinem Geist und Wille von seinem Willen ist. Die Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ ist der Ausdruck dieser unbedingten Verbundenheit und unlöslicher Treue zwischen Volk und Kirche, dem Willen des dritten Reiches und dem Wirken der neugestalteten Kirche.

In vollem Bewußtsein unserer Verantwortung, aber auch in der klaren Erkenntnis der für unsere Kirche unerläßlichen Neugestaltung, werden wir unsere Heimatkirche so formen und mit neuem Geist erfüllen, daß sie bereit und fähig ist, im neuen Reich ihren ewigen Auftrag zu erfüllen.

Diese, unserer Generation von Gott gestellte Aufgabe werden wir mit Festigkeit und Freudigkeit einlösen und uns in unserem Werk unter die alte schöne Friesenlösung stellen: „Rüm Hart, klaar Rimming“. Mit weitem Herzen werden wir allen entgegenkommen, die bereit sind zur Mitarbeit an der großen Aufgabe, eine lebendige Kirche zu gestalten. Mit klaren Zielen werden wir alles durchführen, was für die Erhaltung und lebensvolle Gestaltung unserer Kirche notwendig ist.

Unsere Kirche ist bestimmt durch den Geist Martin Luthers. Der Geist dieses deutschen Reformators soll aufs neue das Leben und die Haltung der Kirche bestimmen. Eine Kirche im Geiste Luthers wird immer sich innerlich gedrungen fühlen, in

lebendigem Zusammenklang mit Volkstum und Volksleben, mit Staat und Vaterland ihren Dienst zu tun. Der allmächtige Schöpfer zeichnete durch Rasse, Art und Sprache die unverwischbaren Linien in das Wesen unseres Volkes. Dieses Wesen soll von der Kirche geachtet und geliebt, gepflegt und gestärkt werden. Darin sehen wir die gradlinige Auswirkung unseres Glaubens an Gott den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erden, der auch unser Land und unser Volk erstehen ließ und erhalten sehen will.

In der neuen Kirche wird das Glaubensgut unserer Väter unantastbar sein.

Das Evangelium von Jesus Christus bleibt der alleinige Grund,

auf dem die Kirche ruht. Wir wissen, daß wir auch im dritten Reich, dem wir unsere uneingeschränkte Liebe und Treue schenken, Kämpfer um höchste Ziele und Kinder der ewigen Heimat sein sollen. Darum sind wir erfüllt von der absoluten Hoheit des Heilandes und seines Erlöserwerkes. Er ist der Herr auch der neuen Kirche. Wir Menschen müssen in unserem irdischen Werk immer

vom Alten zum Neuen schreiten. Er aber ist ewig. Ihn grüßen wir in der neuen Kirche in unerschütterlicher Treue und mit dem alten Bekenntnis:

„Jesus Christus, gestern und heute und derselbe auch in alle Ewigkeit“.

Ein schweres, aber auch ein schönes Werk soll von uns getan werden. Wir gehen an die Arbeit im Gehorsam und im Vertrauen auf Gott. Ich bitte meine Amtsbrüder, meine Landsleute und Glaubensgenossen unserer Schleswig-Holsteinischen Heimat, mit Freudigkeit und Zuversicht mitzuwirken. In Herz und Gewissen soll die Mahnung unseres Herrn brennen: „Habt Salz bei euch und habt Frieden untereinander“.

Adalbert Paulsen,

Landesbischof

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Riel, den 6. Oktober 1933.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die vorstehende Ansprache des Herrn Landesbischofs im nächsten Sonntagsgottesdienst von der Kanzel zu verlesen und — auch durch Aufnahme in die Gemeindeblätter — nach Möglichkeit zu verbreiten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2326 (I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 135. Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 5. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 170) ist folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Besetzung der Pfarrstellen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erfolgt bis auf weiteres, abweichend von den Vorschriften des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1880 betreffend die Besetzung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein (Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 91) in der Weise, daß die Geistlichen durch den Landesbischof in die ihnen zu übertragenden Pfarrstellen berufen werden. Gegen die Berufung findet ein Einspruch nicht statt.

(2) Ob vor der Besetzung der Pfarrstelle eine Ausschreibung stattfinden soll, bleibt dem Landesbischof überlassen.

§ 2.

Das den Kirchenpatronen zustehende Recht der Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. An die Stelle der Pfarrwahl tritt auch in diesem Fall die Berufung des Geistlichen durch den Landesbischof.

§ 3.

Die Ernennung der Präpste erfolgt durch den die Befugnisse der Kirchenregierung ausübenden Landeskirchenausschuß auf Vorschlag des Landesbischofs.

§ 4.

Entgegenstehende Bestimmungen der Kirchengesetze und der Verfassung treten außer Kraft.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Riel, den 6. Oktober 1933.

Das vorstehende, von dem Landeskirchenauschuß am 5. Oktober 1933 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenauschuß.

Nr. 638.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 136. Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen im Interesse des Dienstes vom 5. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 12. September 1933 und des § 5 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 170 und 171) ist folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Geistliche können bis auf weiteres im Interesse des Dienstes durch den Landesbischof aus dem von ihnen bekleideten Pfarramt in ein anderes Pfarramt versetzt werden. Gegen die Versetzung findet ein Einspruch nicht statt.

(2) Die Versetzung erfolgt unter Gewährung der gesetzlichen Umzugskosten.

§ 2.

Geistliche können im Interesse des Dienstes vom Landesbischof jederzeit beurlaubt werden.

§ 3.

Entgegenstehende Bestimmungen der Kirchengesetze und der Verfassung treten außer Kraft.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Riel, den 6. Oktober 1933.

Das vorstehende, von dem Landeskirchenauschuß am 5. Oktober 1933 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenauschuß.

Nr. 637.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 137. Eingliederung der Angestellten der kirchlichen Verwaltungen und Betriebe in die Deutsche Arbeitsfront.

Riel, den 11. September 1933.

Der Führer der Deutschen Arbeitsfront, Dr. R. Ley, hat angeordnet:

„Der Gesamtverband der Deutschen Angestellten umfaßt alle deutschen Volksgenossen, welche gemäß § 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in die Angestelltenversiche-

rung gehören, auch wenn sie infolge ihrer Einkommenshöhe nicht mehr versicherungspflichtig sind."

Außerdem gehören in den Gesamtverband die bei Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften beschäftigten Angestellten, die gemäß § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der Zahlung der Versicherungsbeiträge befreit sind.

Demnach haben alle deutschen Angestellten ihre Eingliederung in die Deutsche Arbeitsfront vorzunehmen durch Erwerb der Mitgliedschaft bei dem für ihren Beruf zuständigen Berufsverband des Gesamtverbandes der Deutschen Angestellten. Die Aufnahmeanträge der in den kirchlichen Verwaltungen und Betrieben beschäftigten Angestellten (Büro-, Verwaltungs- und Steuerangestellte, Küster, Rendanten, Gemeindeglieder, Jugendpfleger, Kirchendiener, Amtsgehilfen usw.) sind ausschließlich an den Deutschen Büro- und Behördenangestellten-Verband (DBV.), Berlin W 57, Potsdamer Straße 75, Reichsfachgruppe Wohlfahrtspflege und Kirchenbehörden, zu richten.

Nach Feststellungen des vorgenannten Verbandes ist ein großer Teil der kirchlichen Angestellten bis jetzt noch nicht der Deutschen Arbeitsfront angeschlossen. Es ergeht daher an die im kirchlichen Dienst Angestellten hiermit die Aufforderung, die Anmeldung zur Deutschen Arbeitsfront beschleunigt zu vollziehen. Das Nähere ergibt sich aus dem diesem Amtsblatt beigelegten Flugblatt. Wir ersuchen die Kirchenvorstände, von dem Inhalt des Flugblattes wie auch von dieser Bekanntmachung den in ihrem Dienst stehenden Angestellten Kenntnis zu geben. Eine etwaige Zugehörigkeit zur NSD. (für Angestellte und Arbeiter), bzw. zur Fachschaft „Kirche“ (für Beamte) entbindet nicht von der Pflicht zur Eingliederung in die Deutsche Arbeitsfront. Auf die im Beamtenverhältnis stehenden Personen, die auf Grund ihrer Beamteneigenschaft von der Angestelltenversicherung befreit sind, findet obige Bekanntmachung keine Anwendung.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2109 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 138. Kirchenkollekte zum Besten des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins.

Kiel, den 22. September 1933.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 191 f.) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß in diesem Jahre am 19. Sonntag n. Trin. — 22. Oktober 1933 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins abzuhalten ist.

Wir verweisen hierbei auf das dem Amtsblatt beigegebene Flugblatt der Ostasienmission.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postsparkonto Hamburg 8101 des Rechnungsführers des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins, Herrn G. Myrau, Kiel, Dammstraße 56 II., abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4355 (Dez. II).

Nr. 139. Pächterschutz.

Kiel, den 16. September 1933.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. April 1933 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 80) geben wir nachstehend die auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 erlassene preußische Ausführungsverordnung vom 25. August 1933 (Ges.-S. 343) bekannt:

§ 1.

Das Pachteinigungsamt kann auf Antrag des Pächters die Verlängerung eines vor dem 31. Oktober 1933 durch Kündigung oder ohne Kündigung ablaufenden Pachtverhältnisses um ein Jahr auch dann anordnen, wenn der Verpächter oder Ersterher eine andere Verpachtung vorgenommen hat, falls der bisherige Pächter das Grundstück vor Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht geräumt hat und bei Räumung gezwungen wäre, sein Inventar ganz oder zum größten Teile zu verschleudern. § 8 der Durchführungsverordnung vom 17. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 529) findet Anwendung.

§ 2.

Das Pachtverhältnis darf jedoch nicht verlängert werden, wenn dringende öffentliche Interessen entgegenstehen oder wenn bei Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten die Aufhebung des neu geschlossenen Pachtvertrags für den neuen Pächter eine schwere Unbilligkeit darstellen würde, insbesondere wenn er in Vorbereitung der Pachtübernahme erhebliche Aufwendungen gemacht hat.

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1933.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4254 (Dez. VI).

Nr. 140. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 23. September 1933.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Wintersemester 1933/34 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche müssen spätestens bis zum 1. November 1933 bei uns eingegangen sein.

Berücksichtigt werden bei der Verleihung nur solche Bewerber, die Theologie im Hauptfach studieren, auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät immatrikuliert sind und grundsätzlich mindestens im 6. theologischen Semester, aber nicht in einem höheren als dem 8. Semester stehen. Exmatrikulierte sowie Immatrikulierte, die zu Hause arbeiten, können nicht berücksichtigt werden.

Es können ferner nur solche Bewerber berücksichtigt werden, die Schleswig-Holsteiner sind.

Die Bewerber müssen in ihrem selbst zu schreibenden Bewerbungsgesuch erklären, daß die vorstehend genannten Voraussetzungen für die Verleihung eines Stipendiums bei ihnen vorliegen und daß sie das 1. theologische Examen in Kiel ablegen wollen.

Wer das 1. theologische Examen nicht bestanden hat, kann sich nicht wieder um ein Stipendium bewerben.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. ein amtlicher Bedürftigkeitsnachweis, aus dem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und seines Unterhaltspflichtigen hervorgehen,
2. Defanatsprüfungs- oder Vorlesungszeugnisse, durch welche gute Leistungen in dem der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Studiensemester nachgewiesen werden.

In dem Gesuch ist besonders anzugeben:

1. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (evtl. Bankkonto);
2. Geburtstag und Geburtsort;
3. Ort des selbständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes der Eltern;
4. wo der Bewerber erzogen ist und welche Schule er absolviert hat;
5. in welches theologisches Studiensemester er eintritt;
6. wo er im Wintersemester 1933/34 studiert;
7. welches der Stand seiner Eltern ist;
8. wieviel unversorgte Geschwister er hat;
9. wie hoch die elterlichen und sonstigen Unterstützungen pro Semester sind;
10. welche sonstigen Stipendien er genießt;
11. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das kommende Semester gesichert oder beantragt ist;
12. ob der Bewerber schon in früheren Semestern Stipendiengesuche bei dem unterzeichneten Landeskirchenamt eingereicht hat und wie diese beschieden wurden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4320 (Dez. II).

Nr. 141. Gottesdienstordnung für Reformationsfest und Luthertag.

Kiel, den 21. September 1933.

Von der Liturgischen Konferenz Niedersachsens ist für das Reformationsfest und die bevorstehende Luther-Gedenkfeier eine Gottesdienstordnung herausgegeben worden, auf die wir die Herren Geistlichen empfehlend hinweisen.

Die Handzettel für die Gemeinde in Form des Gesangbuches mit den erforderlichen Noten kosten 100 Stück 5,— *RM*; der Preis vermindert sich stufenweise bei größeren Bestellungen bis auf 19,— *RM* bei 1000, 36,— *RM* bei 2000 Stück.

Die Notenblätter enthalten die zwei-, drei- und vierstimmigen Sätze der liturgischen Chorstücke einschl. der Epistel- und Evangelienprüche, alle Sätze für Liturg und Orgel sowie die nötigen liturgischen Winke für Liturg, Organist, Chorleiter und Chorsänger. Sie kosten von 10 Stück an je 20 *Rpf*. Hinzu kommt in beiden Fällen Porto und Verpackung.

Probefendung gegen vorherige Einzahlung von 30 *Rpf* in Briefmarken. Der Bezug erfolgt durch die Geschäftsstelle der Liturgischen Konferenz Niedersachsens in Oldenburg i. O., Wilhelmstr. 27.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 2113 (Dez. IX).

Nr. 142. Ermittlung einer Geburtsurkunde.

Riel, den 22. September 1933.

Gesucht wird die Geburtsurkunde des 1786 geborenen Hans Adolph Roose (Rose). Als Geburtsstätte bisher nur Herzogtum Schleswig bekannt. Nachricht unter Angabe der entstandenen Kosten erbittet

Vizekonsul Frithjof-Chr. Rose, Swinemünde, Wäfferstr. 1.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 2107 (Dez. IX).

Nr. 143. Empfehlenswerte Schriften.

1. Palästina-Jahrbuch 1933 des Deutschen evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes zu Jerusalem von Prof. D. Alt, geheftet 4,— *RM* gebunden 5,25 *RM* (mit 5 Abbildungen auf Tafeln); Bestellungen zu richten an: Verwaltungsrat der Stiftung — Deutsches evangelisches Institut für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes in Charlottenburg 2, Marchstraße 2; die Versendung des Jahrbuches erfolgt durch den Verlag Mittler & Sohn in Berlin SW 68, an den auch die postfreie Anweisung des Betrages zu richten ist.

2. „Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus (Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke)“ — Jubiläumsschrift 1883 bis 1933 von Pastor i. R. D. Dr. Stubbe — Verlag: „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem.

3. a) Amtskalender für evangelische Geistliche 1934 — P. Trojchke — Verlag Bertelsmann, Gütersloh — geb. 1,80 *RM*; b) Terminkalender für Sitzungsvorlagen, Kollekten, Anschriften usw. Verlag Bertelsmann, Gütersloh — 0,30 *RM* kart.; c) Kirchliches Jahrbuch 1933, 1. Teil: Kirchliche Statistik — Sasse — 3,50 *RM* kart. — Bertelsmann, Gütersloh.

4. Im Verlage der Privileg. Württ. Bibelanstalt, Stuttgart, ist als neue Bibelausgabe die Stuttgarter Senfkornbibel in Größe von 8×12 cm, bei einer Dicke von 15—17 mm und einem Gewicht von 190 Gramm erschienen in Ausgaben zum Preise von 2,80 *RM* bis 13,— *RM*. Sämtliche Ausgaben sind zu beziehen durch jede evangelische Buchhandlung; falls dort nicht vorrätig direkt bei der Privileg. Württ. Bibelanstalt, Stuttgart.

5. „Auslandsdeutschtum und Ev. Kirche“ von Konsistorialrat D. Dr. Schubert, Jahrbuch 1933, 2. Jahrgang, Verlag Chr. Kaiser in München, Isabellastr. 20 — Preis: 4,— *RM* — gebunden. Das Werk enthält eine Reihe gegenwartsnaher programmatischer Abhandlungen auf dem Gebiet des Ev. Volksdeutschtums.

Personalien.

Ernannt: am 6. September 1933 der Pastor Dr. Wilhelm Jensen = St. Margarethen zum Pastor der 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wandsbef.

Eingeführt: am 3. September 1933 der bisherige Provinzialvikar Pastor Hans Rähler = Gölzow als Pastor der Kirchengemeinde Gölzow;
am 17. September 1933 der Pastor Hellmuth Gerlich — bisher in Witzleben — als Pastor der Kirchengemeinde Westenfee.

In den Ruhestand getreten: zum 1. Oktober 1933 Pastor und Direktor der Diakonissenanstalt Altona Hoffmann.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1933 Pastor Magen in Bresslum;
auf seinen Antrag zum 1. November 1933 Propst Boie in Wandsbek;

„ „ „ „ 1. „ „ Pastor Karl Schröder in Kiel.

Gestorben: am 14. September 1933 in Hamburg-Großborstel Pastor i. R. Immanuel Heinrich.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle II (Ost) in Wesselburen wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Dienstlohn nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse B. Pastorat mit Garten vorhanden. Mittelschule am Orte, Oberrealschule in Heide. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 23. Oktober d. J. an den Kirchenvorstand in Wesselburen zu richten.

Die Pfarrstelle in Kollmar — Ortsklasse D — wird erneut ausgeschrieben. Dienstlohn nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung. Dienstwohnung und Garten vorhanden. Höhere Knaben- und Mädchenschulen in Elmshorn und Glückstadt. Erwünscht ist Fortführung und Ausbau der begonnenen Gemeindegemeinschaft, namentlich in Jugendpflege und Männerdienst. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an das Landeskirchenamt zu richten und bis zum 1. November an den Synodalausschuß in Glückstadt einzureichen.

